

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 431/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moses Z[REDACTED],
G[REDACTED] Str. [REDACTED], H[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und Henning, [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thum, Born,
Henkel, Fortmann und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 6. Februar 1975 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat entschieden, daß der
Kläger mit dem Gesundheitsschadensanspruch (§§ 28,
31 Abs. 2 EEG) ausgeschlossen ist (§ 190 a Abs. 1
EEG), weil er ihn erst 1970 ausreichend erläutert
hat. Das ist im Ergebnis richtig. Der Kläger hatte
den Anspruch am 28. März 1958 und damit schon vor
Verkündung des EEG-Schlußgesetzes nach § 189 Abs. 1
EEG rechtswirksam angemeldet. Er war noch nicht ge-
regelt und deshalb nach § 190 a Abs. 1 EEG bis
31. März 1967 zu erläutern. Art. III Nr. 1 Abs. 5
EEG-SchlußG ist nicht anzuwenden; eine Fristverlänge-
rung auf einen Zeitpunkt nach Verkündung der Rechts-
verordnungen zu § 31 Abs. 2 EEG scheidet aus (BGH RStW
1975, 237; 1977, 73).

53

- 3 -

Zur Darstellung des den Gesundheitsschadensanspruchs begründenden Sachverhalts ist als Angabe der Schädigungsfolgen die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen erforderlich, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH aaO). Daran fehlt es hier vor Fristablauf.

Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die hier erheblichen Rechtsfragen sind geklärt.

Dr. Tramm

Henkel

